

BSA Münster

Urteil vom 20.01.2015

Verurteilung wegen grober Unsportlichkeit nach Anrempeln

Der Beschuldigte hatte nach einem Meisterschaftsspiel in einer Herren Bezirksliga aus Verärgerung einen Spieler der gegnerischen Mannschaft angerempelt, dass dieser rückwärts auf eine Tribüne fiel. Ausgangspunkt war vermutlich ein strittiger Kantenball der nicht zugunsten des verurteilten Spielers gewertet worden war. In diesem Spielverlauf ist es dann wohl auch zu Beleidigungen gekommen, die nicht Gegenstand des Verfahrens waren. Nach dem Einzel und nach dem Ende des Meisterschaftsspiels verweigerte der Beschuldigte dem Gegner mehrfach den Handschlag. Unmittelbar nach Ende des gesamten Meisterschaftsspiels kam es zu dem Zwischenfall an der Tribüne. Eine Entschuldigung des Beschuldigten gab es nicht. Verletzt wurde der gegnerische Spieler von dem Stoß nicht.

Der Beschuldigte wurde zu einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen verurteilt und musste die Kosten des Verfahrens tragen.

Nach Auswertung zahlreicher Zeugenaussagen stand für den BSA Münster fest, dass der Stoß des nun verurteilten Spielers vorsätzlich und nicht - wie von diesem behauptet - fahrlässig erfolgte. Konkrete Anhaltspunkte, an den Aussagen der Zeugen zu zweifeln, bestanden nicht. Zugunsten des Verurteilten wurde bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass dieser bislang stets unauffällig war und niemand verletzt wurde. Zu Lasten des Verurteilten wurde angeführt, dass die Tötlichkeit einen erheblichen Zeitraum nach dem Ende des Einzels erfolgte, so dass der gegnerische Spieler nicht mehr mit einem Angriff des Verurteilten rechnen musste. Auch eine Entschuldigung lag bis zum Zeitpunkt des Urteils nicht vor.